

Prolongation der Schwellenwertverordnung bis Ende 2012 beschlossen

Gesamtpaket zur öffentlichen Auftragsvergabe sieht auch eine Novelle zum Bundesvergabegesetz vor

Politik und Wirtschaft sehen in der Verlängerung die Chance zur Krisenprävention

Mit großer Erleichterung dürften die meisten vom Vergaberecht betroffenen Auftraggeber und wohl auch Bieter zur Kenntnis genommen haben, dass die Verlängerung der so genannten Schwellenwertverordnung des Bundeskanzlers nochmals bis Ende 2012 verlängert wurde. Diese Verlängerung und die Novellierung des Bundesvergabegesetzes wurden am 15.11.2011 im Ministerrat beschlossen. Während die Schwellenwertverordnung bereits ab 1.1.2012 gelten soll, wird die Novelle des Bundesvergabegesetzes voraussichtlich erst im kommenden Jahr nach Zustimmung aller Länder in Kraft treten.

Öffentliche Auftraggeber können also somit auch im kommenden Jahr die Vorteile einer Direktvergabe nutzen und Aufträge weitgehend formfrei vergeben, sofern der geschätzte Auftragswert den Sub-Schwellenwert von EUR 100.000,- netto nicht erreicht. Alle übrigen Sub-Schwellenwerte, die auch derzeit in der Schwellenwertverordnung enthalten sind, behalten ebenso ihre Gültigkeit. Vor allem der Sub-Schwellenwert von EUR 1.000.000,- netto für die Vergabe von Bauaufträgen in einem so genannten geladenen Verfahren (nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung) bewirkt erhebliche Erleichterungen für öffentliche Auftraggeber. Auch lokale kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können davon profitieren und zwar nicht nur bei kleineren Vorhaben, sondern auch bei Großvorhaben, sofern öffentliche Auftraggeber die vergaberechtlichen Möglichkeiten von Losvergaben zweckmäßig einsetzen.

Wirtschaftlicher Abschwung maßgeblicher Faktor

Nach Ausbruch der Weltwirtschaftskrise wurde die Schwellenwert-Grenze 2009 von EUR 40.000 auf EUR 100.000 angehoben. Ziel der angehobenen Schwellenwerte war es, regionale Betriebe mit öffentlichen Aufträgen zu stärken. Angesichts der sich eintrübende Wirtschaftslage sowie die Tatsache, dass die Wirtschaftsforschungsinstitute für das nächste Jahr nur mehr mit einem geringen Wachstum rechnen könnten daher mitunter treibende Kraft für die Zustimmung der Verlängerung der Regelung gewesen sein.

Änderung des Bundesvergabegesetzes soll die Weichen für die Zukunft stellen

Parallel zur Verlängerung der Schwellenwerte-Verordnung wurde am 15.11.2011 im Ministerrat ebenfalls die Änderung im Bundesvergabegesetz beschlossen und damit für die Zeit ab 2013 vorgesorgt. Dabei soll die Nachfolgeregelung der „Schwellenwerte-Verordnung“ eine unbürokratische und somit effiziente regionale Auftragsvergabe sicherstellen. Einerseits soll in der Novelle die Zulässigkeit der formfreien Direktvergabe im Vergleich zur Rechtslage vor der Schwellenwerte-Verordnung von EUR 40.000 auf EUR 50.000 erhöht werden. Andererseits ist ein neues vereinfachtes Verfahren der „Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung“ vorgesehen. Dieses ist künftig bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis EUR 130.000,- zulässig, bei Bauaufträgen bis EUR 500.000,-

Quellen: Der STANDARD, Estermann-Pock RAe